



# Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Oktober 2021, Nr. 19

## Inhaltsübersicht

### Allgemeine Verfügungen

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften im Land Nordrhein-Westfalen in Bußgeldverfahren.....	334
Mitteilungen in Zivilsachen.....	336
<b>Personalnachrichten</b> .....	358
<b>Ausschreibungen</b> .....	363

## Allgemeine Verfügungen

### Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften im Land Nordrhein-Westfalen in Bußgeldverfahren

**AV d. JM vom 23. September 2021 (1510-IT.1/E-Akte nach StPO und OWiG)  
- JMBl. NRW. S. 334 -**

I.  
Die AV d. JM vom 23. Juni 2021 (1510-IT.1/E-Akte nach StPO und OWiG) - JMBl. NRW. S. 237 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 30. August 2021 (1510-IT.1/E-Akte nach StPO und OWiG) - JMBl. NRW. S. 307 - wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer I wird wie folgt neu gefasst:

A. Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf:

Staatsanwaltschaft	Abteilung/ Dezernat	Verfahren	Datum
Staatsanwaltschaft Duisburg	1a / 316 4 / 344 7 / 378 7 / 379	Alle Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren, die der Staatsanwaltschaft Duisburg von der Stadt Oberhausen in elektronischer Form übersandt werden.	13.09.2021
Staatsanwaltschaft Wuppertal	643 743	Alle Bußgeldverfahren, die der Staatsanwaltschaft Wuppertal von der Stadt Wuppertal in elektronischer Form übersandt werden.	01.07.2021

B. Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm:

Staatsanwaltschaft	Abteilung/ Dezernat	Verfahren	Datum
--------------------	------------------------	-----------	-------

## C. Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Köln:

Staatsanwaltschaft	Abteilung/ Dezernat	Verfahren	Datum
Generalstaatsanwaltschaft Köln	III / 83 III / 301 III / 302 III / 303 III / 304 III / 305 III / 306 III / 307 III / 308 III / 309	Alle Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren.	20.09.2021
Staatsanwaltschaft Aachen	597 598 599	Alle Bußgeldverfahren, die der Staatsanwaltschaft Aachen von der Städte Region Aachen sowie den Städten Eschweiler und Stolberg in ausschließlich elektronischer Form übersandt werden.	01.07.2021
	169	Alle Bußgeldverfahren, die vom Kreis Düren ausschließlich elektronisch übersandt werden.	04.10.2021
Staatsanwaltschaft Bonn	I / 115 I / 116 I / 117	Alle Bußgeldverfahren, einschließlich Vollstreckung von Erzwingungshaftssachen, die der Staatsanwaltschaft Bonn vom Kreis Euskirchen in ausschließlich elektronischer Form übersandt werden.	20.09.2021

## D. Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf:

Gericht	Abteilungen/ Spruchkörper	Verfahren	Datum
Oberlandesgericht Düsseldorf	4. Senat für Bußgeldsachen	Alle Bußgeldverfahren, die dem Oberlandesgericht Düsseldorf von dem Amtsgericht Wuppertal mit elektronisch geführter Akte übersandt werden.	01.10.2021
Amtsgericht Oberhausen	221 223 224 226 229	Alle Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren.	13.09.2021
Amtsgericht Wuppertal	Alle Abteilungen, in denen Bußgeldverfahren gegen Erwachsene bearbeitet werden.	Alle Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, die dem Amtsgericht Wuppertal von der Staatsanwaltschaft Wuppertal mit elektronisch geführter Akte übersandt werden.	01.07.2021

## E. Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm:

Gericht	Abteilungen/ Spruchkörper	Verfahren	Datum
---------	------------------------------	-----------	-------

F. Bezirk des Oberlandesgerichts Köln:

Gericht	Abteilungen/ Spruchkörper	Verfahren	Datum
Oberlandesgericht Köln	1. Strafsenat	Alle Bußgeldverfahren, die dem Oberlandesgericht Köln von der Generalstaatsanwaltschaft Köln mit elektronisch geführter Akte übersandt werden.	20.09.2021
Amtsgericht Düren	11E	Alle Bußgeldverfahren, die dem Amtsgericht Düren von der Staatsanwaltschaft Aachen mit elektronisch geführter Akte übersandt werden.	04.10.2021
Amtsgericht Eschweiler	37E 38E 38aE 39E	Alle Bußgeldverfahren, die dem Amtsgericht Eschweiler von der Staatsanwaltschaft Aachen mit elektronisch geführter Akte übersandt werden.	01.07.2021
Amtsgericht Euskirchen	201 202 203 204 205	Alle Bußgeldverfahren, die dem Amtsgericht Euskirchen von der Staatsanwaltschaft Bonn mit elektronisch geführter Akte oder vom Kreis Euskirchen in ausschließlich elektronischer Form übersandt werden.	01.02.2022

II.

Diese AV tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

**Mitteilungen in Zivilsachen**

**Sechzehnte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)**

**AV d. JM vom 28. September 2021 (1430 - I. 67)  
- JMBl. NRW S. 336 -**

I.

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) - AV d. JM vom 14. Mai 1998 (1430 - I B. 40) - JMBl. NRW S. 133 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 29. August 2018 (1430 - I. 63) - JMBl. NRW S. 220 -, wird wie folgt geändert:

**1**

In allen Unterabschnitten einschließlich in den allgemeinen Vorschriften (Erster Teil) und in allen Anmerkungen werden die Angaben „Abs.“ durch „Absatz“, „Buchst.“ durch „Buchstabe“, „Nr.“ durch „Nummer“ und „Nrn.“ durch „Nummern“ ersetzt.

**2 Allg/2**

2.1

Der zweite Halbsatz der Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Auskunft an die und Unterrichtung der betroffene(n) Person“.

2.2

In Absatz 1 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

2.3.

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a)

Die Wörter „der Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Personen“ ersetzt.

b)

Das Wort „Betroffene“ wird durch die Wörter „betroffene Personen“ ersetzt.

c)

Die Wörter „Betroffenen“ in den beiden letzten Sätzen werden jeweils durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

### **3 Allg/5**

3.1

In Absatz 4 werden die Wörter „des Betroffenen“ im ersten und im zweiten Halbsatz jeweils durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

3.2

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a)

Die Wörter „den Betroffenen“ werden durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

b)

Die Wörter „des Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

### **4 I/1**

In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 22a FamFG, § 13 Absatz 1 Nummer 1 EGGVG“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 2 Satz 2 FamFG, § 12 Absatz 3 EGGVG“ ersetzt.

### **5 I/2**

In Absatz 1 wird die Angabe „§ 379 FamFG“ durch die Angabe „§ 379 Absatz 1 FamFG“ ersetzt.

### **6 I/5**

Die Anmerkung für Niedersachsen wird wie folgt gefasst:

„**Niedersachsen**

Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte und die selbständige Gemeinde Stadt Norden.“

### **7 I/7**

7.1

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„<sup>7</sup>  
Mitteilungen über Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat, eine  
Steuerordnungswidrigkeit, eine Ordnungswidrigkeit aus der  
Zuständigkeit der Zollverwaltung, einen Subventionsbetrug  
und die Zuwendung von Vorteilen schließen lassen“.

7.2

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a)

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa)

Nach der Angabe „§ 96 Absatz 7“ werden die Wörter „und § 108“ eingefügt.

bb)

Nach der Angabe „Fünftes Vermögensbildungsgesetz“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc)

Nach der Angabe „§ 8 Absatz 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz“ werden die Wörter „zuständig sind,“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „§ 13 Forschungszulagengesetz zuständig sind,“ angefügt.

b)

Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:

„3a. Ordnungswidrigkeiten nach

§ 36 Marktorganisationsgesetz,

§ 69 Absatz 3 Nummern 22 und 23 und Absatz 4 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz,

§ 62 Absatz 1 Nummern 9 bis 11 Bundes-Immissionsschutzgesetz,

§ 41 Absatz 1 Nummer 5 Sprengstoffgesetz,

§ 53 Absatz 1 Nummer 15 Waffengesetz,

§ 22b Kriegswaffenkontrollgesetz und

§ 31a Zollverwaltungsgesetz,“.

7.3

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 3a:

an die Behörden der Zollverwaltung bei Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten im Bereich des Zollrechts, des Verbrauchsteuerrechts, des Kraftfahrzeugsteuer- und des Luftverkehrsteuerrechts, hierzu zählen auch der Bannbruch gemäß § 372 Absatz 1 der Abgabenordnung, mithin die verbotswidrige Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, beispielsweise der Schmuggel von Drogen oder Waffen;

1a. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2:

an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, oder, soweit bekannt, an die für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden,

a) bei Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Bereich der Besitzsteuern und der Verkehrssteuern (ausgenommen Kraftfahrzeug- und Luftverkehrsteuer) sowie bei anderen Straftaten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach

§ 8 des Investitionszulagengesetzes 1999,

§ 7 des Investitionszulagengesetzes 2005,

§ 14 des Investitionszulagengesetzes 2007,

§ 15 des Investitionszulagengesetzes 2010,

§ 15 Absatz 2 des Eigenheimzulagengesetzes,

§ 96 Absatz 7 und § 108 des Einkommensteuergesetzes,

§ 29a des Berlinförderungsgesetzes 1990,

§ 14 Absatz 3 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes,

§ 8 Absatz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und

§ 13 des Forschungszulagengesetzes zuständig sind und

- b) bei Steuerstraftaten im Kindergeldrecht. Diese Mitteilungen sind zusätzlich an die jeweils zuständige Familienkasse zu richten;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 an die Staatsanwaltschaft (mit Ausnahme des Investitionszulagenbetrugs, vgl. Absatz 3 Nummer 1a);
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 an das für den Zuwendenden örtlich zuständige Finanzamt.“.

#### 7.4

Die Anmerkung wird wie folgt gefasst:

„Für die Mitteilungen an die Finanzbehörden sind unter <https://www.bzst.de/DE/Behoerden/Steuerstraftaten/MitteilungSteuerstraftaten/mitteilungsteuerstraftaten.html> ein erläuterndes Merkblatt und ein Vordruckmuster abrufbar.“.

### 8 I/7a

Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 7a eingefügt:

„7a  
Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der  
Terrorismusfinanzierung

(1) Mitzuteilen sind dienstlich bekannt gewordene Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass

1. ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche nach § 1 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes in Verbindung mit § 261 des Strafgesetzbuches oder
2. ein Vermögensgegenstand mit Terrorismusfinanzierung nach § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes

im Zusammenhang steht.

(2) Die Meldungen im Sinne des § 43 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen. Die RichterIn oder der Richter wird nicht zu einem Verpflichteten im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes. Eine über Absatz 1 hinausgehende Mitteilungspflicht besteht nicht, § 2 Absatz 3 Geldwäschegesetz bleibt unberührt.

(3) Die Meldungen haben nach § 45 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes elektronisch zu erfolgen, wenn nicht zuvor die Übermittlung auf dem Postweg nach § 45 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes genehmigt wurde. Bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist die Übermittlung auf dem Postweg an die Generalzolldirektion, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Postfach 85 05 55, 51030 Köln, zu richten.“.

### 9. I/10

Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

#### 9.1

Die Angaben zu Berlin werden wie folgt gefasst:  
„in **Berlin** das Landesamt für Einwanderung;“.

#### 9.2

Die Angaben zu Brandenburg werden wie folgt gefasst:  
„in **Brandenburg** die Kreise und kreisfreien Städte, für Asylbewerber die Zentrale Ausländerbehörde in Eisenhüttenstadt; Polizeibehörde ist das Polizeipräsidium;“.

9.3

Die Angaben zu Hamburg werden wie folgt gefasst:

„in **Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport, für Ausländersachen das Amt für Migration, als Polizeibehörde die Polizei;“.

**10 I/11**

10.1

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a)

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. alle Entscheidungen in gerichtlichen Verfahren, in denen Art. 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Anwendung kommt (§ 90a Absatz 1 Satz 1 GWB),“.

b)

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

10.2

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Mitteilung der Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 3 ist unverzüglich nach deren Zustellung an die Parteien zu bewirken (§ 90a Absatz 1 Satz 1 GWB). Mitzuteilen ist eine Abschrift der Entscheidung.“.

10.3.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

**11 II/3**

11.1

In der Überschrift werden nach dem Wort „Unterbringungen“ ein Komma und die Wörter „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ eingefügt.

11.2

In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unterbringung“ ein Komma und die Wörter „freiheitsentziehenden Maßnahme“ eingefügt und das Wort „ärztliche“ durch das Wort ärztlichen“ ersetzt.“

**12 II/4**

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

12.1

Die Anmerkung 1) für Berlin wird wie folgt gefasst:

„in **Berlin** das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten;“.

12.2

Die Anmerkung 1) für Hamburg wird wie folgt gefasst:

„in **Hamburg** die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende - Landesbetrieb Verkehr;“.

12.3

In der Anmerkung 2) für Brandenburg werden die Wörter „die Polizeipräsidien“ durch die Wörter „das Polizeipräsidium“ ersetzt.

12.4

Die Anmerkung 2) für Hamburg wird wie folgt gefasst:

„in **Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport - Polizei;“.

12.5

In der Anmerkung 2) für Niedersachsen wird nach dem Wort „Gemeinden“ das Komma gestrichen und die Wörter „in Braunschweig und Hannover die Polizeidirektionen“ werden durch die Wörter „und die Polizeidirektionen“ ersetzt.

12.6

In der Anmerkung 2) für Sachsen-Anhalt wird das Wort „Polizeidirektion“ durch das Wort „Polizeiinspektion“ ersetzt.

12.7

Die Anmerkung 3) für Hamburg wird wie folgt gefasst:

„in Hamburg die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz - Arbeitsschutz;“.

12.8

Die Anmerkung 3) für Niedersachsen wird wie folgt gefasst:

„in **Niedersachsen**

a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG:

Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim und Osnabrück; für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,

b) für Erlaubnisse nach § 27 SprengG:

die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden;“.

12.9

Die Anmerkung 3) für das Saarland wird wie folgt gefasst:

„im **Saarland**

a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im Übrigen das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,

b) für Lagergenehmigungen nach § 17 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SprengG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,

c) für Bauartzulassungen nach § 17 Absatz 4 SprengG das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,

d) für die Erteilung von Ausnahmen nach § 22 Absatz 5 SprengG das für Wirtschaft zuständige Ministerium;“.

12.10

In der Anmerkung 3) für Sachsen-Anhalt wird unter Buchstabe c) das Wort „Polizeidirektion“ durch das Wort „Polizeiinspektion“ ersetzt.

12.11

In der Anmerkung 3) für Thüringen werden die Wörter „Landesbergamt Gera“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)“ ersetzt.

12.12

Die Anmerkung 4) für Hamburg wird wie folgt gefasst:

„in **Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport - Polizei;“.

**13 II/5**

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mitzuteilen ist eine abgekürzte Ausfertigung der Entscheidung, es sei denn, die betroffene Person hat in die Übersendung einer vollständigen Ausfertigung eingewilligt.“.

**14 III/3**

Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen**

beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.“.

## **15 IV/1**

### 15.1

In der Anmerkung für Bremen werden in Buchstabe b) die Wörter „die ARGE - J-Center - Bremerhaven“ durch die Wörter „das Jobcenter Bremerhaven“ ersetzt.

### 15.2

Die Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird wie folgt gefasst:

„in **Nordrhein-Westfalen**

a) für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte (§§ 3, 97 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 AG-SGB XII NRW)

b) für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II in Verbindung mit § 1 und § 5 Absatz 1 und 2 AG-SGB II NRW);“.

### 15.3

Die Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird wie folgt gefasst:

„in **Rheinland-Pfalz** die Landkreise und kreisfreien Städte;“.

### 15.4

In der Anmerkung für das Saarland wird in Buchstabe b) das Wort „ARGE“ durch das Wort „Jobcenter“ und das letzte Komma durch ein Semikolon ersetzt.

### 15.5

Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen** die Sozialhilfeverwaltung der Landkreise oder der kreisfreien Städte und die Jobcenter der zugelassenen kommunalen Träger nach § 6b SGB II (besondere Einrichtungen) sowie die Jobcenter nach § 44b SGB II (gemeinsame Einrichtungen).“.

## **16 V/1**

In Absatz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„(1) Mitzuteilen sind, wenn für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes) ist,“.

## **17 VI/3**

In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 882c ZPO“ durch die Angabe „§ 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ZPO“ ersetzt.

## **18 VIII/2**

Die Anmerkung für Berlin wird gestrichen.

## **19 VIII/3**

### 19.1

Die Anmerkung für Berlin wird gestrichen.

### 19.2

In der Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird die Angabe „2)“ gestrichen.

**20 IX/1**

20.1

In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gläubigerausschusses“ die Wörter „und eines vorläufigen Sachwalters“ eingefügt und die Wörter „und die Anordnung der Untersagung“ durch die Wörter „sowie die Anordnung und Aufhebung der Untersagung“ ersetzt.

20.2

In Absatz 3 wird nach dem Wort „Gläubigerausschusses“ ein Komma und die Wörter „die Bestellung eines vorläufigen Sachwalters“ eingefügt.

20.3

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a)

Nach dem Wort „Mitteilungen“ werden die Wörter „von Anordnungen und Aufhebungen“ eingefügt.

b)

Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Agentur für Arbeit.“

**21 IX/2**

Die Anmerkung für Berlin wird gestrichen.

**22 IX/3**

22.1

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a)

Die Wörter „Treuhanders oder Sachwalters“ werden durch die Wörter „Sachwalters oder Verfahrenskoordinators“ ersetzt.

b)

Nach Nummern 1 bis 3 wird folgender Passus eingefügt: „Bei Nachlassinsolvenzverfahren entfällt die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft (§§ 27, 269d, 270, 287a, 304 InsO, § 202 VAG, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG);“

c)

In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

d)

Nach Nummer 4 wird der Passus „(§§ 31, 270, 304 InsO, § 202 VAG, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG). Bei Nachlassinsolvenzverfahren entfällt die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft.“ gestrichen.

e)

Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Einleitung eines Koordinationsverfahrens.“

22.2

Die Anmerkung für Berlin wird gestrichen.

22.3

Die Anmerkungen 4) bis 6) werden die Anmerkungen 3) bis 5).

## 23 IX/4

### 23.1

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a)

Satz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Entscheidungen über die Ankündigung der Restschuldbefreiung, deren Versagung während der Wohlverhaltensperiode, die Erteilung der Restschuldbefreiung sowie deren Widerruf (§§ 296 bis 300, 303 InsO).“.

b)

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Mitteilung nach Nummer 8 entfällt in Verbraucherinsolvenzverfahren.“.

### 23.2

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Staatsanwaltschaften, die Gerichtskassen und die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmten Stellen, soweit diese eine Gerichtskostenforderung nach § 174 InsO beim Insolvenzverwalter angemeldet haben;“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8.

### 23.3

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 10 sind zu richten an:

1. die Staatsanwaltschaften, die Gerichtskassen und die nach § 2 Absatz 1 Satz JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmten Stellen, soweit diese eine Gerichtskostenforderung nach § 174 InsO beim Insolvenzverwalter angemeldet haben;
2. ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Stellen:
  - a) die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
  - b) Vollstreckungsgericht;
  - c) das Finanzamt;
  - d) das Hauptzollamt.“.

### 23.4

Nach Absatz 5 werden folgende Anmerkungen angefügt:

„Anmerkungen:

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Stellen sind:

#### 1) in **Baden-Württemberg**

- a) die Landesoberkasse Baden-Württemberg für alle Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummern 4 bis 10 des Justizbeitreibungsgesetzes, die von ihr einzuziehen sind,
- b) die Staatsanwaltschaften für die Gerichtskosten in Strafsachen, in Jugendgerichtssachen oder in gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie bei ihnen anzusetzen sind (§ 19 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2, Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes), und
- c) die Gerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe für Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 a des Justizbeitreibungsgesetzes, die von ihnen einzuziehen sind.

- 2) in **Bayern** die Landesjustizkasse Bamberg;
- 3) in **Berlin** die beim Amtsgericht Spandau angesiedelte Kosteneinzugsstelle der Justiz;
- 4) in **Brandenburg** die Landeshauptkasse;
- 5) in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landeszentalkasse;
- 6) in **Niedersachsen** das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung;
- 7) in **Nordrhein-Westfalen** die Zentrale Zahlstelle Justiz (ZJJ);
- 8) in **Rheinland-Pfalz** die Landesjustizkasse Mainz;
- 9) in **Sachsen** die Landesjustizkasse Chemnitz;
- 10) in **Sachsen-Anhalt** die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt;
- 11) in **Schleswig-Holstein** die Landeskasse;
- 12) in **Thüringen** das Oberlandesgericht – Justizzahlstelle.“.

## 24

Nach dem Unterabschnitt IX. Mitteilungen in Insolvenzsachen wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

### „IXa. Mitteilungen in Restrukturierungssachen

#### 1

#### Mitteilungen über die Anordnung und Aufhebung einer Vollstreckungssperre

- (1) Mitzuteilen sind die Anordnung und Aufhebung einer Vollstreckungssperre nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 StaRUG.
- (2) Die Mitteilung ist alsbald nach Erlass der Anordnung oder Aufhebung zu bewirken.
- (3) Die Mitteilungen sind zu richten an:
  1. das Vollstreckungsgericht;
  2. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Stelle;
  3. das Hauptzollamt;
  4. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
  5. das Finanzamt;
  6. die Agentur für Arbeit.
- (4) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen in einfacher Abschrift oder auch elektronisch übermittelt werden.“.

**25 X/1**

25.1

In der Anmerkung für Brandenburg werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „und für Kommunales“ eingefügt.

25.2

Nach der Anmerkung für Hessen wird folgende Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern eingefügt:

„in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;“.

**26 X/2**

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird bei einer Mitteilung die geschützte Anschrift einer beteiligten Person (z. B. die einer Schutzwohnung oder eines Frauenhauses) weitergegeben, sind die Mitteilungsempfänger zugleich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine geschützte Anschrift handelt, die dem Geheimhaltungsgebot unterliegt.“.

**27 XI**

Der Abschnitt XI erhält folgende Fassung:

**„XI. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen**

1

Mitteilungen in Gewaltschutzsachen und in  
Verfahren über die Anerkennung  
und Vollstreckung  
nach der Richtlinie 2011/99/EU

(1) Mitzuteilen sind

1. Anordnungen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz, und Anordnungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung (§ 216a Satz 1 FamFG);
2. der Abschluss eines nach § 214a FamFG gerichtlich bestätigten Vergleichs (§ 216a Satz 3 FamFG);
3. der Verstoß gegen eine nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung angeordnete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (§ 10 Absatz 2 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).

(2) Die Mitteilungen sind zu bewirken

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 unverzüglich nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung ohne Entscheidungsgründe oder durch Übersendung einer vollständigen Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung mit Entscheidungsgründen oder Teilen der Entscheidungsgründe, soweit dies aus Sicht des Gerichts zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder einer erheblichen Gefährdung der geschützten Person oder Minderjähriger erforderlich ist;

2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 unverzüglich nach Abschluss und gerichtlicher Bestätigung des Vergleichs durch Übersendung einer Ausfertigung des Vergleichs und der gerichtlichen Bestätigung;
3. im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 unverzüglich, nachdem das Gericht von einem Verstoß gegen die angeordnete Maßnahme Kenntnis erlangt hat, durch Übersendung eines Formblattes nach der Anlage zu § 10 Absatz 3 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz.

Eine Übersendung nach den Nummern 1 und 2 unterbleibt, soweit schutzbedürftige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen (§ 216a Satz 1 FamFG, § 9 Absatz 2 Satz 3 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz). Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden (§ 216a Satz 2 FamFG, § 10 Absatz 2 Satz 2 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).

(3) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(4) Die Mitteilungen sind an die zuständige Polizeibehörde und, soweit sie von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, an das zuständige Jugendamt und an die anderen öffentlichen Stellen zu richten. Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz sind ferner der Anordnungsbehörde mitzuteilen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz). Verstöße gegen eine nach der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung angeordneten Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes sind mittels Formblattes nach der Anlage zu § 10 Absatz 3 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz der Anordnungsbehörde und der Überwachungsbehörde mitzuteilen. Darüber hinaus sind die zuständige Polizeibehörde und die anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der erlassenen Maßnahme betroffen sind, von dem Verstoß unverzüglich zu unterrichten (§ 10 Absatz 2 Satz 1 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz). Die geschützte Person und die gefährdende Person sollen über die Mitteilungen unterrichtet werden (§ 10 Absatz 2 Satz 2 EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz).

(5) Entscheidungen nach § 2 Gewaltschutzgesetz sind dem zuständigen Jugendamt stets zusätzlich mitzuteilen, wenn Kinder im Haushalt leben (§ 213 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 FamFG).

(6) Wird bei einer Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 (in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1), Absatz 4 Satz 4 und nach Absatz 5 auch die geschützte Anschrift einer beteiligten Person (z.B. die einer Schutzwohnung oder eines Frauenhauses) weitergegeben, sind die Mitteilungsempfänger zugleich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine geschützte Anschrift handelt, die dem Geheimhaltungsgebot unterliegt.

#### **Anmerkungen:**

In **Baden-Württemberg** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, an die zuständige Polizeibehörde und die zuständige Polizeidienststelle (§ 30 Absatz 5 des baden-württembergischen Polizeigesetzes) unverzüglich mitzuteilen.

In **Hamburg** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte gerichtliche Entscheidungen unverzüglich der Polizei mitzuteilen (§ 12b Absatz 1 Hamburgisches Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – HmbSOG).

In **Hessen** sind Anträge über zivilrechtlichen Schutz sowie der Tag und der Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde oder der Polizeibehörde mitzuteilen (§ 31 Absatz 2 Satz 5 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – HSOG).

In **Nordrhein-Westfalen** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie der Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen (§ 34a Absatz 6 PolG NRW). In den Fällen, in denen noch keine gerichtliche Entscheidung ergangen ist bzw. innerhalb

der Frist des polizeilichen Rückkehrverbots bzw. der Wohnungsverweisung voraussichtlich ergehen wird, erfolgt die Mitteilung durch Übersendung der Antragschrift.“.

## **28 XIII/2**

### 28.1

In Absatz 1 Nummer 3 wird der Klammerzusatz nach dem Wort „eintritt“ gestrichen.

### 28.2

Die Anmerkung für Berlin wird wie folgt gefasst:

„in Berlin das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten;“.

### 28.3

Die Anmerkung für Niedersachsen wird wie folgt gefasst:

„in Niedersachsen die Gemeinden und Samtgemeinden;“.

## **29 XIII/5**

### 29.1

In Absatz 1 wird jeweils im Klammerzusatz nach der Angabe „§ 70“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

### 29.2

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 unterbleiben, wenn schutzwürdige Interessen des Minderjährigen oder einer sonst von der Mitteilung betroffenen Person oder Stelle an dem Ausschluss der Übermittlung erkennbar überwiegen (§ 70 Absatz 1 Satz 3 JGG).“.

### 29.3

In Absatz 4 wird das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch das Wort „Jugendstaatsanwaltschaften“ ersetzt.

## **30 XIII/13**

### 30.1

In der Anmerkung wird der Abschnitt zum Haager Kinderschutzübereinkommen wie folgt gefasst:

„Das Haager Kinderschutzübereinkommen ersetzt das Haager Minderjährigenschutzabkommen im Verhältnis zu folgenden Staaten (Stand 1.1.2020):

Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Curaçao und der karibischen Niederlande [Bonaire, Saba und St. Eustatius]), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien und Türkei.“.

### 30.2

In der Anmerkung wird der Abschnitt zur Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 wie folgt gefasst:

„Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nummer 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1347/2000 (ABl. EG 2003 Nummer L 338 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nummer 2116/2004 des Rates (ABl. EU Nummer 367 S.1) sind, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 60 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nummer 2201/2003). Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EG) Nummer 2201/2003 keine abschließende Regelung trifft.“.

## **31 XIII/14**

### 31.1

In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Mitteilung kann nach einer Abwägung im Einzelfall unterbleiben, wenn dadurch die Person oder das Vermögen des minderjährigen oder anderen nicht voll geschäftsfähigen Ausländers in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen ernsthaft bedroht würde."

### 31.2

In der Anmerkung wird der Abschnitt zu den Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen wie folgt gefasst:

„Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sind derzeit (Stand 1.1.2020) - außer der Bundesrepublik Deutschland - Ägypten, Albanien, Äquatorialguinea, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Eswatini, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Heiliger Stuhl, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo (Demokratische Republik), Korea (Demokratische Volksrepublik), Korea (Republik), Kuba, Kuwait, Laos, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien, Republik Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Vietnam, Zypern.“

## 32 XIV/1

In Absatz 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern „über beide Lebenspartner, wenn der eine Lebenspartner das Kind des anderen Lebenspartners angenommen hat, oder“ die Wörter „über beide Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft i. S. d. § 1766a Absatz 2 BGB in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die eine Person das Kind der anderen angenommen hat, oder“ eingefügt.

## 33 XIV/2

### 33.1

In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 22a Absatz 2 FamFG, § 13 Absatz 1 Nummer 3 EGGVG, § 17 Nummer 5 EGGVG oder § 87 Absatz 2 AufenthG vorliegen“ ersetzt.

### 33.2

In Absatz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „je nach Einzelfall“ eingefügt und nach der Angabe „§22a“ wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

### 33.3

In Absatz 5 wird die Angabe „nach Absatz 2“ gestrichen.

## 34. Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2

### 34.1

Nach der Alternative

„Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1741, 1754, 1755 Absatz 2 BGB)“,“

wird die Alternative

„Adoption eines Minderjährigen durch eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1755 Absatz 2, 1766a BGB),“ eingefügt.

34.2

Nach der Alternative

„Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1741, 1756 Absatz 2 BGB),“

wird die Alternative

„Adoption eines Minderjährigen durch eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1756 Absatz 2 BGB, 1766a BGB),“ eingefügt.

### **35 XV/4**

Der Unterabschnitt XV/4 wird aufgehoben. Dabei wird unterhalb der numerischen Bezeichnung des Unterabschnitts das Wort „- aufgehoben -“ eingefügt.

### **36 XVI/5**

36.1

In Absatz 1 wird in dem Klammerzusatz (§ 309 Absatz 2 FamFG) die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.

36.2

Die Anmerkung für Berlin wird wie folgt gefasst:

„in Berlin das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten;“.

36.3.

In der Anmerkung für Niedersachsen werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Samtgemeinden“ eingefügt.

### **37 XVI/1**

In Absatz 1 werden die Angaben „§ 13 Absatz 1 Nummer 1 EGGVG,“ im Klammerzusatz gestrichen.

### **38 XVI/2**

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitteilungen sind an das Bundesarchiv, Fachabteilung PA (Personenbezogene Auskünfte zum Ersten und Zweiten Weltkrieg), Eichborndamm 179, 13403 Berlin, zu richten.“.

### **39 XVI/3**

In Absatz 1 werden die Angaben „, § 13 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 17 Nummer 5 EGGVG“ im Klammerzusatz gestrichen.

### **40 XVII/3**

40.1

Die Anmerkung für Niedersachsen wird wie folgt gefasst:

„Niedersachsen

§ 48 Nds. Justizgesetz.“.

40.2

Die Anmerkung für Schleswig-Holstein wird wie folgt gefasst:

„Schleswig-Holstein  
§ 41 Absatz 2 Landesjustizgesetz (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 231, ber. S. 441).“.

#### **41 XVII/8**

##### 41.1

In der Anmerkung 1) Buchstabe l) werden die Angaben zu Moldau und Belarus gestrichen.

##### 41.2

In der Anmerkung 2) zur Türkei wird die Angabe „Buchstabe i)“ durch die Angabe „Buchstabe p)“ ersetzt.

#### **42 XVIII/1**

##### 42.1

In der Anmerkung 1) für Berlin wird die Angabe „19.03.2007 (Abl. 2007 S. 1059)“ durch die Angabe „31.03.2017 (Abl. 2017 S. 1639)“ ersetzt.

##### 42.2

Die Anmerkung 1) für Niedersachsen wird gestrichen.

##### 42.3

Die Anmerkung 1) für Rheinland-Pfalz wird wie folgt gefasst:

„in Rheinland-Pfalz

die Änderungsmitteilung gemäß Nummer 2.1 Satz 1 der VV des JM und des ISM vom 8. Dezember 2004 (3856-3-2) – JBl. S. 264;“.

##### 42.4

Die Anmerkung 1) für das Saarland wird wie folgt gefasst:

„im Saarland

die AV JVV 3850 - 8.6.18;“.

##### 42.5

Die Anmerkung 3) für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in Thüringen sind die Mitteilungen nach Absatz 4 an den jeweiligen Flurbereinigungsbereich des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation zu richten.“.

#### **43 XVIII/2**

##### 43.1

In der Anmerkung für Brandenburg wird die Angabe „Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam“ durch die Angabe „Sophie-Alberti-Straße 4 - 6, 14478 Potsdam“ ersetzt.

##### 43.2

Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:

„in **Mecklenburg-Vorpommern**

sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummern 1 und 3 an das Finanzministerium, Abteilung Staatshochbau, Liegenschaften, Staatliche Schlösser, Gärten und Kunst-sammlungen, zu richten;“.

##### 43.3

In der Anmerkung für Niedersachsen wird die Angabe „die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, BL 4, Waterloostraße 5, 30169 Hannover“ durch die Angabe „das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften, BL4, Waterloostraße 4, 30169 Hannover“ ersetzt.

##### 43.4

Die Anmerkung für Sachsen wird wie folgt gefasst:

„In **Sachsen** sind die Mitteilungen an den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement (ZFM), Riesaer Straße 7h, 01129 Dresden, zu richten.“.

43.5

Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1 an das Thüringer Landesamt für Finanzen und die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 2 an das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation zu richten.“.

#### **44 XVIII/5**

44.1

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a)

Der Klammerzusatz im ersten Satz wird wie folgt gefasst:

„(§§ 29 Absatz 4 Satz 1, 229 Absatz 4 Satz 1 BewG)“.

b)

Der Klammerzusatz im zweiten Satz wird wie folgt gefasst:

„(§§ 29 Absatz 4 Satz 3, 229 Absatz 4 Satz 3 BewG)“.

44.2

Der Klammerzusatz in Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(§§ 29 Absatz 4 Satz 2, 229 Absatz 4 Satz 2 BewG)“.

44.3

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitteilungen sind an die für die Feststellung des Grundsteuerwertes zuständigen Finanzbehörden zu richten und sollen über die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde oder über eine sonstige Behörde, die das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung) führt, zugeleitet werden. Sie sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln (§ 229 Absatz 6 Satz 1 BewG). Die Daten sind laufend, spätestens drei Monate nach Eintragung zu übermitteln (§ 229 Absatz 6 Satz 2 BewG)\*. Bis zum 31. Dezember 2024 sind die Mitteilungen nach Absatz 1 und 2 zu-dem an die für die Feststellung des Einheitswertes und an die für die Feststellung des Grundbesitzwerts zuständigen Finanzbehörden zu richten.“.

44.4.

Zu Absatz 3 wird folgende Fußnote aufgenommen:

„\* Beginn und Einzelheiten der elektronischen Übermittlung sind nach erfolgter Festlegung durch das Bundesministerium der Finanzen dem Bundesanzeiger und dem Bundessteuerblatt zu entnehmen.“.

44.5

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a)

Das Wort „Betroffenen“ wird durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

b)

Der Klammerzusatz im ersten Satz wird wie folgt gefasst:

„(§§ 29 Absatz 5 Satz 1, 229 Absatz 5 Satz 1 BewG)“.

c)

Der Klammerzusatz im zweiten Satz wird wie folgt gefasst:

„(§§ 29 Absatz 5 Satz 2, 229 Absatz 5 Satz 2 BewG)“.

44.6

Nach der Anmerkung für Bayern wird folgende Anmerkung eingefügt:

„In **Brandenburg** werden die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unter den Vorbehalt gestellt, dass der Beginn und die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung zunächst in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen festzulegen sind, das im Bundesanzeiger und im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird (§§ 29 Absatz 6 Satz 3 und 4, 229 Absatz 6 Satz 3 und 4 BewG). Bis zur Wirksamkeit der in diesem Schreiben getroffenen Bestimmungen werden die Mitteilungen den zuständigen Finanzbehörden direkt übermittelt. Die Übermittlung kann in Papierform erfolgen.“.

44.7

In der Anmerkung für Hamburg werden die Wörter „das Katasteramt“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung“ ersetzt.

44.8

Nach der Anmerkung für Hessen wird folgende Anmerkung eingefügt:

„In **Mecklenburg-Vorpommern** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 der zuständigen Finanzbehörde direkt in Papierform übermittelt.“.

44.9

Die Anmerkung für Sachsen wird wie folgt gefasst:

„In **Sachsen** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 über den Staatsbetrieb Geobasisdateninformation und Vermessung Sachsen zugeleitet. Verwendung findet das Verfahren ALKIS.“.

44.10

Nach der Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird folgende Anmerkung angefügt:

„In **Schleswig-Holstein** können Mitteilungen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach § 18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist.“.

## 45 XVIII/13

45.1

Die Anmerkung für Bayern wird wie folgt gefasst:

„in **Bayern** an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Prinzregentenstraße 28, 80538 München;“.

45.2

In der Anmerkung für Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird die Angabe „Landesbergamt in Clausthal-Zellerfeld, Hindenburgplatz 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld“ durch die Angabe „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld“ ersetzt.

45.3

In der Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird die Angabe „Abteilung 8“ durch die Angabe „Abteilung 6“ ersetzt.

45.4

Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen** an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera.“.

## 46. XVIII/15

46.1

In der Anmerkung für Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird die Angabe „Landesbergamt in Clausthal-Zellerfeld, Hindenburgplatz 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld“ durch die

Angabe „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld“ ersetzt.

46.2

In der Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird die Angabe „Abteilung 8“ durch die Angabe „Abteilung 6“ ersetzt.

46.3

Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:  
„in **Thüringen** an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera.“.

#### **47 XXI/1**

47.1

Die Anmerkung für Brandenburg wird wie folgt gefasst:

„in **Brandenburg**:

das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung;“.

47.2

In der Anmerkung für Thüringen werden die Wörter „die Landwirtschaftsämter“ durch die Wörter „das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum“ ersetzt.

#### **48 XXI/4**

Die Anmerkungen für Bayern, Berlin, Hamburg und Hessen werden wie folgt gefasst:

a)

„in Bayern:

Steuerberaterkammer München, Nederlinger Straße 9, 80638 München oder Steuerberaterkammer Nürnberg, Karolinenstraße 28, 90402 Nürnberg“

b)

„in Berlin:

Steuerberaterkammer Berlin, Wichmannstraße 6, 10787 Berlin“

c)

„in Hamburg:

Steuerberaterkammer Hamburg, Kurze Mühren 3, 20095 Hamburg“

d)

„in Hessen:

Steuerberaterkammer Hessen, Bleichstraße 1, 60313 Frankfurt am Main“

#### **49 XXI/8**

In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „XXI/I“ durch „XXI/1“ ersetzt.

#### **50 XXI/9**

50.1

In Absatz 1 Nummer 1 und in Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils die in den Klammern enthaltenen Angaben „§ 159 Absatz 2 FGG“ durch die Angaben „§ 400 FamFG“ ersetzt.

50.2

Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Mitteilungen, die maschinell erstellt werden, brauchen nicht unterschrieben zu werden. In diesem Fall muss anstelle der Unterschrift auf dem Schreiben der Vermerk „Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.“ angebracht sein (§ 13 Absatz 2 VRV).“.

## **51 XXII/1**

In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) wird das Wort „Seeschifffahrt“ durch das Wort „Seeschiffahrt“ ersetzt.

## **52 XXII/2**

### 52.1

Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2

an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Mainz, zentrale Binnenschiffsbestandsdatei, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz;“.

### 52.2

Die Anmerkung für Berlin wird wie folgt gefasst:

„in **Berlin**

das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit;“.

### 52.3

Die Anmerkung für Brandenburg wird wie folgt gefasst:

„in **Brandenburg**

das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz;“.

### 52.4

Die Anmerkung für Hamburg wird wie folgt gefasst:

„in **Hamburg**

die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – Arbeitsschutz;“.

## **53 XXIII/1**

### 53.1

In Buchstabe b) wird die Angabe „207“ durch die Angabe „206“ ersetzt.

### 53.2

Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„Patentanwälte, niedergelassene europäische Patentanwälte i.S.v. § 20 EuPAG, Patentanwalts-gesellschaften mbH und Patentanwalts-Aktiengesellschaften, auch soweit sie sich in Gründung befinden,“.

## **54 XXIII/2**

In Absatz 1 werden die Angaben „§ 154b Abs. 2 PAO, 34 Abs. 2 i.V.m. § 160 PAO“ durch die Angaben „21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG, § 160 PAO i.V.m. §§ 181, 32a Absatz 3 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung der PAO“ ersetzt.

## **55 XXIII/3**

### a)

In Absatz 1 werden im ersten Spiegelstrich hinter der Angabe „§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 PAO“ die Angaben „, § 32a Absatz 3 Satz 1 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.

b)

In Absatz 1 werden im zweiten Spiegelstrich hinter der Angabe „§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 PAO“ die Angaben „, § 32a Absatz 3 Satz 2 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.

## **56 XXIII/4**

56.1

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a)

In Nummer 1 wird die Angabe „207“ durch die Angabe „206“ ersetzt.

b)

In Nummer 2 werden nach den Wörtern "Bundesministerium der Justiz" die Wörter "und für Verbraucherschutz" eingefügt.

c)

Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. bei Patentanwälten, niedergelassenen europäischen Patentanwälten i.S.v. § 20 EuPAG, Patentanwaltsgesellschaften mbH und Patentanwalts-Aktiengesellschaften - auch in Gründung - an die Patentanwaltskammer, Tal 29, 80331 München;“.

d)

Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.

e)

Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6.

56.2

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

a)

In den Anmerkungen 1) wird in dem Einleitungssatz die Angabe „207“ durch die Angabe „206“ ersetzt.

b)

In der Anmerkung 1) für Brandenburg wird die Angabe „Grilledamm“ durch die Angabe „Grilendamm“ ersetzt und nach der Angabe „Brandenburg“ werden die Wörter „an der Havel“ eingefügt.

c)

In der Anmerkung 1) für Niedersachsen werden die Angaben „Bruchtorwall 12“ durch die Angaben „Lessingplatz 1“ ersetzt.

d)

In der Anmerkung 2) für Brandenburg werden die Wörter „des Landes“ gestrichen.

e)

In der Anmerkung 2) für Rheinland-Pfalz werden die Angaben „Bahnhofstraße 4, 76726 Germersheim“ durch die Angaben „Markstraße 25, 76870 Kandel“ ersetzt.

## **57 XXIV/2**

In Absatz 1 wird der Klammerzusatz nach den Wörtern „berufsgerichtlichen Verfahrens“ wie folgt gefasst „(§ 10 Absatz 2 Nummer 3 StBerG)“ und nach diesem Klammerzusatz werden die Angaben „oder eines berufsaufsichtlichen Verfahrens (§ 36a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WiPrO)“ eingefügt.

**58 XXV/1**

Der zweite Klammerzusatz in Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „§ 10 Absatz 2 Nummer 4 i. V. m. § 28 Absatz 5 StBerG“.

**59 XXV/3**

59.1

Die Anmerkung für Hamburg wird wie folgt gefasst:

„in **Hamburg:**

Finanzamt Hamburg-Nord

Borsteler Chaussee 45

22453 Hamburg“.

59.2

Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:

„in **Mecklenburg-Vorpommern:**

Finanzamt Rostock

Möllner Straße 13

18109 Rostock“.

59.3

Die Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird wie folgt gefasst:

„in **Nordrhein-Westfalen:**

Oberfinanzdirektion NRW, Standort Köln, Riehler Platz 2, 50668 Köln

oder

Oberfinanzdirektion NRW, Standort Münster, Albersloher Weg 250, 48155 Münster“.

59.4

Die Anmerkung für Sachsen wird wie folgt gefasst:

„in **Sachsen:**

Landesamt für Steuern und Finanzen

Außenstelle Chemnitz

Brückenstraße 10

09111 Chemnitz“.

59.5

Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen:**

Thüringer Finanzministerium

Ludwig-Erhard-Ring 7

99099 Erfurt“.

**60**

Das Abkürzungsverzeichnis, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt gefasst:

„Neben den nachfolgenden Abkürzungen sind weitere dem Internet zu entnehmen:

<https://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

AV                      Allgemeine Verfügung

AZG                    Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung v. 2. Oktober 1958 i.d.F.d.B. 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472)

BayBSVJu            Bereinigte Sammlung der bayerischen Justizverwaltungsvorschriften

BayGZVJu	Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BRV	Berliner Rechtsvorschriften
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
GAVO NRW	Gutachterausschussverordnung NRW – Verordnung über Gutachterausschüsse für Grundstückswerte v. 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146)
GutVO	Saarland – Verordnung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch v. 21. August 1990 (Amtsblatt S. 957)
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
i.d.F.d.B.	in der Fassung der Bekanntmachung
JuZustVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten in Justizverwaltungssachen vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 281)
LVG Baden-	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313) Württemberg
RGBl.	Reichsgesetzblatt
SächsJOrgVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz i.d.F.d.B.v. 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103)
VO	Verordnung
ZRHO	Rechtshilfeordnung für Zivilsachen v. 19. Oktober 1956
ZustVO-OWiG Berlin	Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249) “.

## II.

Diese AV tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

### **Personalnachrichten**

#### **Ministerium der Justiz**

Versetzt:

Leitender Ministerialrat Peter Marchlewski an den Landtag Nordrhein-Westfalen.

Ruhestand:

Ministerialrat Rolf Johannknecht.

## OLG-Bezirk Düsseldorf

### Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am OLG**: Richterin am LG Dr. Sylvia Dayal aus Mönchengladbach u. Dr. Annette Stylianidis aus Wuppertal, z. **Vors. Richter/in am LG**: Richterin am LG Isabel Voßnacke in Duisburg, z. **Richterin am LG**: Richterin Nina Jungmann in Krefeld, z. **Richter am AG**: Richter Matthias Spix in Dinslaken, z. **Sozialrätin**: Sozialamtsrätin Cornelia Zander in Kleve, z. **Sozialamtsrat**: Sozialamtsmann Wolfram Balzer-Kröhling in Kleve, z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Annegret Caspers in Duisburg, z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Marek Ruppenthal, Sebastian Queda u. Kim Meincke in Düsseldorf, Lisa Wolfs in Mönchengladbach-Rheydt, Lena Erbschloe in Solingen u. Rebecca Niewerth in Kleve, z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Jens Langer in Krefeld.

Versetzt:

Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - Andreas Kunze von dem AG Mülheim an das AG Dinslaken.

Ruhestand:

Justizamtsrat Manfred Beus u. Justizamtsinspektorin Vera Kloos in Kleve, Justizamtsfrau Irmgard Siemen-Jesner in Wesel, Justizamtsinspektor Werner Petry in Düsseldorf, Justizamtsinspektorin Karin Schmidt in Velbert, Justizhauptsekretär Gerhard Kleinbongartz in Wuppertal.

### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Leonie Holtkamp.

### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärinnen Laura Nover in Düsseldorf, Mandy Pawelczyk in Duisburg, Despina Karakike in Krefeld.

### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Natalia Viktoria Hebold u. Julia Frederike Patz.

### Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Jessica Bilda aus Erkrath, Caspar Bodden aus Düsseldorf, Marvin Böhnhardt aus Düsseldorf, Elvira Burstiler aus Düsseldorf, Franziska von der Decken aus Düsseldorf, Sevim Dilek aus Düsseldorf, Konstantin Esch aus Düsseldorf, Stefan Gelißen aus Erkrath, Michael Gojtowski aus Erkrath, Metin Güler aus Düsseldorf, Christina Hirt aus Düsseldorf, Dr. Anna-Lena Hoffmann aus Düsseldorf, Sissy Hütter aus Mönchengladbach, Sebastian Laoutoumai aus Düsseldorf, Ganna Mameshyna aus Düsseldorf, Michael Noll aus Düsseldorf, Jan Pakirrus aus Hamminkeln, Tobias Schlaak aus Neuss, Julia Schmitz aus Düsseldorf, Nicolas Johannes Schwarz, LL.M. (Glasgow) aus Düsseldorf, Alex Stillie aus Goch, Subatra Thiruchittampalam aus Düsseldorf, Dr. David Ulrich, LL.M. (Kent) aus Düsseldorf, Dr. Jennifer Velz aus Düsseldorf, Dr. Tim Walter aus Düsseldorf,

Dr. Matthias Weber aus Wuppertal, Friederike Welskop aus Düsseldorf, Max Wenger aus München, Pia Wenz aus Düsseldorf, Dr. Frank Wilting aus Düsseldorf, Prof. Dr. Norbert Zimmermann, LL.M. (Harvard) aus Düsseldorf.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Lisa Adolphy aus Düsseldorf, Svetlana Bayer aus Düsseldorf, Chantal Behmke aus Düsseldorf, Dr. Jan Bohrenkämper, LL.M. aus Düsseldorf, Sabine Chargé, LL.M. aus Krefeld, Birgit Claußen-Finks aus Düsseldorf, Anna-Sophie von Dietze, LL.M. (Sydney) aus Düsseldorf, Fabian Drusio aus Düsseldorf, Melanie Gemkow aus Düsseldorf, Julia Halaunia aus Duisburg, Julian Jantze aus Oberhausen, Lars Koch aus Düsseldorf, Dennis Kronwald aus Düsseldorf, Paul Stephan Pergens aus Essen, Frank Rathmakers aus Düsseldorf, Janina Larissa Schütz aus Essen, Jan Stegemann aus Düsseldorf, Alex Stillie aus Goch, Dagmar Stinshoff aus Gescher, Max Wenger aus München, Stefan Wilke aus Düsseldorf, Steffen Würfel aus Wuppertal.

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Matthias Klager, LL.M. (Stellenbosch) aus Düsseldorf, Verena Pilzweiger aus Düsseldorf, Michael Rau aus Düsseldorf, Janina Larissa Schütz aus Essen, Christina Seibel aus Düsseldorf, Christian Spies, LL.M. aus Düsseldorf, Lena Priesterbach aus Mülheim an der Ruhr.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Dr. Uwe Daniels aus Wiesbaden, Aylin Gülbol aus Köln, Felix Martini aus Iserlohn, Denise Osterwald aus Berlin, Jörg Ruff aus München.

## OLG-Bezirk Hamm

### Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter/in am OLG**: Richter/in am OLG Dr. Astrid Hupe, Dr. Martin Kentgens, Dr. Max Martin Krefft u. Dr. Johannes Norpoth; z. **Leitenden Regierungsdirektor**: Regierungsdirektor Franz Josef Hartl bei dem OLG Hamm, z. **Justizrat**: Justizamtsrat Michael Wittelsbach in Essen, z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Bianca Deichsel in Dortmund, z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Diana Marquardt in Dortmund; z. **Obergerichtsvollzieher (A 9 m. AZ)**: Obergerichtsvollzieher Adrian Richard Dlugai in Paderborn u. Bernd Steinkemeier in Rahden; z. **Obergerichtsvollzieher/in**: Gerichtsvollzieher/in Verena Steinmann in Bad Oeynhausen, Sven Scherler u. Saniye Ugrak in Bochum, Miriam Maria Lochmann in Brakel, Andrea Intfeld in Gronau, Ingo Dues in Rahden; z. **Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ)**: Justizamtsinspektor/in Annette Hieronymus in Arnsberg, Thomas Braun u. Heike Horn in Bochum, Manfred Medding in Coesfeld, Simone Wegner in Gelsenkirchen, Ulrike Schürmann in Lünen, Werner Kemner u. Stefan Pottmeier in Münster, Susanne Sprink in Soest u. Wolfgang Feyx in Warendorf; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Sylvia-Christina Campe, Sabine Erdbrügger u. Stefanie Heibroock in Bad Oeynhausen, Martina Kathöfer u. Roy Pawelek in Bielefeld, Nadine Badurczyk in Bocholt, Marion Fiedler in Bochum, Anke Becker in Coesfeld, Michaela Bertling u. Christiane Godt in Gütersloh, Anette Kempker, Annette Lienkamp u. Heidrun Schmitz in Ibbenbüren, Claudia Bosk-Maus in Menden, Diana Walter in Minden, Lars Hans Flaskamp, Elke Hansel u. Bettina Norff-Lemken in Münster, Kathrin David in Recklinghausen, Stefan Boyer in Rheine, Dirk Bachhofen in Werl; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Yvonne Göke u. Rebekka Sopott in Arnsberg, Julia Gennen, Vanessa Kulka u. Michael Pawellek in Bochum, Julia Kurze u. Christina Carina Künne in Dortmund, Laura Ries, Katja Krawelitzki u. Kirsten Zielinski in Essen, Nadine Koller in Gelsenkirchen, Sabine Belarbi, Stefan Discher, Monika Fettich, Linda Kerkmann u. Carina Olma in Hamm, Christian Verbrugge in Marsberg, Patrick Büchner, Stefanie Griebner, Stefanie Keßler u. Sandra Ruth Stegemann in Recklinghausen, Sabrina Domaß in Witten; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Christine Bach u. Jannik Zumhagen in Hamm, Merve Cavus in Herne-Wanne, Marie Bramkamp u. Jan Hölker in Münster, Eugenia Falcone in Soest; z. **Ersten**

**Justizhauptwachtmeister/in:** Justizhauptwachtmeister/in Norma Götze u. Stefan Schapeler in Bielefeld; Volker Müller in Hamm; Stephan Billermann in Münster; z. **Justizhauptwachtmeister:** Justizoberwachtmeister Kai Gaidzik in Dortmund, Simon Renna in Hamm u. Jörg Krautstrung in Lünen.

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Ralf Uwe Röttger in Hamm, Justizrat mit Amtszulage Helmut Lansing in Essen, Justizrat Rainer Saßmannshausen in Hamm, Sozialamtsrat Reinhold Vater in Siegen; Justizamtsinspektorin (A 9 m. AZ) Roswiha Drucks in Dortmund; Justizamtsinspektorin Petra Hubiak in Hamm u. Jutta Lehmann-Kleine in Wetter; Justizhauptsekretärin Heike Köwitsch in Essen; Justizhauptwachtmeister Udo Bachorz in Gronau.

### **Richterinnen/Richter auf Probe**

Ernannt:

Assessorin Renate Engelmann.

### **Staatsanwaltschaften**

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwältin:** Staatsanwältin Julia Schweers-Nassif aus Essen in Hamm.

### **Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare**

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwältin/Rechtsanwälte und Notarin/Notare Hans-Friedrich Strathoff in Rheda-Wiedenbrück, Wolfgang Stieghorst in Halle, Friedrich Wilhelm Born in Bochum, Dr. Richard Salomon u. Dr. Erhard Berghoff in Hamm, Paul Beckmann, Peter Kreiner u. Peter Budde in Dortmund, Johannes Gerz in Gelsenkirchen u. Margarete Pernhorst in Lüdinghausen.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwalt und Notar Burkhard Migge in Gelsenkirchen.

## **OLG-Bezirk Köln**

Ernannt:

z. **Richter/in am LG:** Richter/in Dr. Tanja Hoffmann, Anne Kathrin Schrader-Bašić u. Jan Fitzke in Bonn, Anika Stöcker in Aachen; z. **Richterin am AG:** Richterin Jana Meier in Geilenkirchen, Maike Brockmeier in Eschweiler, Barbara Fessler u. Dr. Mirjam Thole in Düren, Kerstin Empt u. Judy Valbert in Köln; z. **Justizamtsrätin/-amtsrat:** Justizamtsfrau/-amtmann Annick Schiffer in Leverkusen, Karl-Heinz Prümmer in Monschau u. Stefan Weis in Schleiden; z. **Sozialamtsrätin/-amtsrat:** Sozialamtsfrau/-amtmann Petra Schumacher in Aachen u. Ingo Kochanowski in Köln; z. **Justizamtsfrau:** Justizoberinspektorin Karin Betzler in Bonn; z. **Sozialamtsfrau/-amtmann:** Sozialoberinspektor/in Insa Lenz u. Marco Traxel in Aachen, Sozialoberinspektorin Kinga Godlewska-Gencyk in Bonn; z. **Sozialoberinspektorin:** Sozialinspektorin Ricarda Kaatz in Aachen.

Ausgeschieden:

Justizinspektorin Thabea Six in Köln auf eigenen Antrag.

Ruhestand:

Justizamtsfrau Cornelia Hof u. Sozialoberinspektorin Anja Dreschmann in Köln.

### **Richterinnen/Richter auf Probe**

Ernannt:

Assessorin Mia Alikhah, Annika Siepe u. Verena Volmer.

### **Staatsanwaltschaften**

Ernannt:

z. **Justizrat (A 13 m. AZ)**: Justizrat Christoph Sax in Köln, z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Nadja Balzer in Bonn u. Rut Yigzaw in Köln.

Ruhestand:

Justizrat Hans Lentzen in Aachen, Justizamtsinspektorin Marianne Linden in Köln.

### **Richterinnen/Richter auf Probe:**

Ernannt:

Assessor Holger Teske.

## **LAG-Bezirk Düsseldorf**

Ernannt:

z. **Regierungsobersekretärin**: Regierungsekretärin Tatjana Feldner in Düsseldorf.

## **LAG-Bezirk Hamm**

Ernannt:

z. **Justizhauptwachtmeisterin**: Justizoberwachtmeisterin Barbora Beijers Kopečná in Münster.

Versetzt:

Richterin am Arbeitsgericht Jessica Bollig vom ArbG Hagen an das ArbG Bochum.

## **Justizvollzug**

Ernannt:

z. **Leitenden Regierungsdirektor**: Regierungsdirektor Joachim Turowski b. d. JVK NRW in Fröndenberg; z. **Regierungsdirektor/in**: Oberregierungsrätin/-rat Melek Sahin in Aachen, Dirk Schulte b. d. JVK NRW in Fröndenberg; z. **Oberregierungsrat**: Regierungsrat Christopher Müller in Siegburg; z. **Regierungsrätin**: Neele Lautner in Düsseldorf, Assessorin Amelie Pschanowski in Rheinbach; z. **Justizvollzugsamtmann**: Justizvollzugsamtsinspektor Bernhard Grimmert in Bielefeld-Senne; z. **Regierungsoberinspektor**: Regierungsinspektor Alexander Werz in Münster; z. **Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 mit AZ)**: Justizamtsinspektor Lothar Dütting in Bielefeld-Senne, Markus Dahlbeck in Bochum, Thomas Perlick in der JAA Düsseldorf, Manfred Niemann in Münster; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Holger Herrmann in Bielefeld-Senne, Tobias Chilinski u. Andreas Wagner in Bochum, Antonia Meding in der SoTha in Bochum, Miriam Müller, Daniel Brinkmann, Marco Ingenhaag, Heiko Krause u. Carsten Raabe in Essen; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsamtsinspektor/in Laura-Jane Schröder in Bochum, Daniel Kret u. Murat Es in der SoThA Bochum.

Versetzt:

Regierungsrätin Schuchert-Dickhaut von der JVA Bielefeld-Brackwede an die JVA Detmold.

Ruhestand:

Regierungsamtsrat Wolfgang Funken u. Justizvollzugsamtsinspektor Ralf Kowald in Düsseldorf.

### **Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen**

Ernannt:

z. **Oberregierungsrat**: Justizrat Manfred Steffen.

### **Stellenausschreibungen**

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- |              |  |
|--------------|--|
| 1            | Präsidentin o. Präsident des SG (R 3) in Düsseldorf  |
| 1            | Vors. Richterin o. Vors. Richter am LSG (R 3) in Essen                                       |
| 1            | Leitende Oberstaatsanwältin o. Leitender Oberstaatsanwalt (R 3) b. d. StA in Mönchengladbach |
| 1            | Leitende Oberstaatsanwältin o. Leitender Oberstaatsanwalt (R 3) b. d. GStA in Düsseldorf     |
| 1            | Vors. Richterin o. Vors. Richter am VG (R 2) in Köln   |
| 1            | Direktorin o. Direktor des ArbG (R 2) in Solingen  |
| 1            | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA Mönchengladbach                       |
| 1 o. mehrere | Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ) b. d. StA Dortmund           |

- 2 RichterIn o. Richter am FG in Köln  
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Köln ein.  
Wegen der Einstellungs Voraussetzungen wird auf das JMBl. NRW Nr. 21 vom 1. November 2011 Bezug genommen.
- 1 RichterIn o. Richter am FG in Münster  
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.  
Wegen der Einstellungs Voraussetzungen wird auf das JMBl. NRW Nr. 21 vom 1. November 2011 Bezug genommen.
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG in Aachen  
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG in Köln  
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Jülich  
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln
- 1 RichterIn o. Richter am VG in Münster
- 1 RichterIn o. Richter am ArbG in Wesel  
- die Ausschreibung ist auf Bewerberinnen u. Bewerber aus dem Bezirk des LAG Düsseldorf beschränkt -
- 2 RichterIn o. Richter am SG in Dortmund  
- für die planmäßige Anstellung einer RichterIn o. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LSG NRW -
- 1 RichterIn o. Richter am SG in Köln  
- für die planmäßige Anstellung einer RichterIn o. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LSG NRW -
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Essen  
- für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm -
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Münster  
- für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm -
- 1 Staatsanwältin/ o. Staatsanwalt in Bielefeld  
- für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm -
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Detmold  
- für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm -
- 1 o. mehrere Justizamtfrau o. Justizamtmann - Sachbearbeiter/in in Justizverwaltungssachen - b. d. LG Aachen

- 1           Regierungsamtfrau o. Regierungsamtmann b. d. SG Köln
- 1           Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor b. d. LSG NRW  
Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser  
Ausschreibung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Landessozialgerichts  
NRW in Essen zu richten.
- 1           Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor b. d. JVA Bielefeld-Senne
- 1           Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) - ver-  
antwortliche Schichtdienstleiterin / verantwortlicher Schichtdienstleiter im Allge-  
meinen Vollzugsdienst b. d. JVA Düsseldorf
- 1           Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) - Be-  
reichsleiter/in der Hafthäuser 1 & 4 - b. d. JVA Aachen  
- das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Aachen ange-  
fordert werden -
- 1 o. mehrere   Regierungshauptsekretärin o. Regierungshauptsekretär - fliegend - b. d. Sozial-  
gerichten u. d. LSG NRW
- 1 o. mehrere   Regierungsobersekretärin o. Regierungsobersekretär - fliegend - b. d. Sozialge-  
richten
- 1 o. mehrere   Regierungsobersekretärin o. Regierungsobersekretär b. d. LSG NRW
- 1           Justizvollzugsoberssekretärin o. Justizvollzugsoberssekretär b. d. JAA Düsseldorf
- je 1           Notarin o. Notar in Leverkusen-Opladen u. Köln-Porz.  
Die Zuweisung des Amtssitzes in Köln-Porz gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BNotO  
bezieht sich auf den Stadtbezirk gemäß der Hauptsatzung der Stadt Köln. Be-  
werbungen sind gemäß § 11 AVNot NRW bis Dienstag, den 02.11.2021, einzu-  
reichen. Das Datum des voraussichtlichen Amtsantritts im Sinne des § 6b Abs. 4  
Satz 2 BNotO i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 4 AVNot NRW ist bei der Stelle in Lever-  
kusen-Opladen der 01.03.2022 und bei der Stelle in Köln-Porz der 01.08.2022.  
Bewerbungen sind gemäß § 11 AVNot NRW an die Präsidentin des Oberlandes-  
gerichts Köln zu richten.

### **Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter b. d. SG Dortmund**

Bei dem Sozialgericht Dortmund ist demnächst der Dienstposten der Geschäftsleiterin / des Ge-  
schäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet. Be-  
werben können sich alle Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbe-  
reich des Präsidenten des Landessozialgerichts, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 14  
übertragen ist und die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Laufbahngruppe 2.2 erfül-  
len.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an  
den Präsidenten des Landessozialgerichts NRW in Essen zu richten.

### **Mitarbeiterin / Mitarbeiter des psychologischen Dienstes b. d. JVA Bielefeld-Senne**

Bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ist eine unbefristete Vollzeitstelle im Psychologischen  
Dienst (A 13 / EG 13) zu besetzen. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Lei-  
terin der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne angefordert werden.

### **Ständige Vertreterin / ständiger Vertreter der Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes b. d. JVA Aachen**

Bei der Justizvollzugsanstalt Aachen ist der nach BesGr. A 10 LBesO NRW der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, bewertete Dienstposten der stellvertretenden Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Aachen angefordert werden.

### **Besetzung einer Stelle (Laufbahngruppe 2.1) des Justizdienstes als Fortbildungsdezernentin/Fortbildungsdezernent b. d. JAK NRW in Recklinghausen**

Bei der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen ist voraussichtlich zum 1. Januar 2022 eine Stelle für eine Fortbildungsdezernentin/Fortbildungsdezernenten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, im Wege der Abordnung für drei Jahre zu besetzen. Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei der Leiterin der Justizakademie NRW angefordert werden oder unter

[https://lv.justiz.nrw.de/Justiz\\_NRW/ausschreibungen/interne\\_ausschreibungen/index.php](https://lv.justiz.nrw.de/Justiz_NRW/ausschreibungen/interne_ausschreibungen/index.php)

eingesehen werden. Bewerbungen sind bis zum 25.10.2021 auf dem Dienstweg an die Leiterin der Justizakademie NRW in Recklinghausen zu richten.

### **Besetzung einer Stelle (Laufbahngruppe 2.1) in der Servicestelle Gesundheitsmanagement b. d. JAK NRW in Recklinghausen**

Bei der an die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen angegliederten Servicestelle Gesundheitsmanagement ist zum 1. Januar 2022 eine Stelle für eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, im Wege der Abordnung für zunächst vier Jahre zu besetzen. Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei der Leiterin der Justizakademie NRW angefordert werden oder unter

[https://lv.justiz.nrw.de/Justiz\\_NRW/ausschreibungen/interne\\_ausschreibungen/index.php](https://lv.justiz.nrw.de/Justiz_NRW/ausschreibungen/interne_ausschreibungen/index.php)

eingesehen werden. Bewerbungen sind bis zum 20.10.2021 auf dem Dienstweg an die Leiterin der Justizakademie NRW in Recklinghausen zu richten.

### **Rücknahme**

Die folgende Ausschreibung wird hiermit zurückgenommen:

1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor b. d. JVA Bielefeld-Senne (JMBl. NRW Nr. 3 vom 1. Februar 2021)

---

## **Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen**

### **Herausgeber**

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf  
poststelle@jm.nrw.de

### **Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz**

Leitender Ministerialrat Detlef Heinrich

### **Redaktion**

Regierungsrätin Martina Bamberger  
jmbl@jm.nrw.de